

Radfahrer muss nicht mit Stacheldraht rechnen

KARLSRUHE Einen Radfahrer, der an einem ungewöhnlich schwer erkennbaren Hindernis verunglückt, trifft grundsätzlich keine Mitschuld – auch wenn er schnell unterwegs war. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe am Donnerstag entschieden. Die Straßenverkehrsordnung verpflichtet Radfahrer, nur so schnell zu fahren, „dass innerhalb der überschaubaren Strecke gehalten werden kann“. Das gilt laut BGH aber nicht für Hindernisse, auf die nichts hindeutet. Sonst müssten sich Radfahrer immer im Schneckentempo bewegen (Az. III ZR 250/17 u.a.). Ein früherer Marineoffizier aus Rostock kann damit auf eine große Summe Schmerzensgeld hoffen. Ihm war 2012 bei Hamburg auf einer Tour mit dem Mountainbike ein über einen Feldweg gespannter Stacheldraht zum Verhängnis geworden. Beim Bremsen stürzte er kopfüber. Seither ist er vom Hals abwärts gelähmt. Der BGH macht dafür die örtliche Gemeinde und zwei für das Gebiet zuständige Jagdpächter verantwortlich. (dpa)

HN 24/4.20